WIEDERHOLTES UND GESCHÄRFTES ALLGEMEINES

# EDTENDECT,

Dass unter

## MILITAIR- UND CIVIL-PERSONEN

In allen

## KLAGE-SACHEN

DIE BEYDERSEITS ORDENT-LICHEN INSTANTIEN,

NACH IHREM HIERIN FESTGESETZTEN UNTERSCHEID, OHNE EINIGEN EINGRIFF, VON ALLEN UND JEDEN GENAU BEOBACHTET,

Und darin,

## WIE AUCHBEY JUDICIIS M I X T I S,

VORGESCHRIEBENER MASSEN PONCTUEL VERFAHREN,

VON NIEMAND EINIGE EIGEN-MÄCHTIGE EXECUTION VORGENOMMEN,

UND DER MISSBRAUCH DER COM-MISSIONEN ABGESTELLET WERDEN SOLL.

Sub Dato Berlin den 1ten Novembr. 1729.

DUISBURG,

Gedrückt bey Johannes Sas, Universitäts Buchdrücker.

272 Goiet ent fon gen den 22 icem Gres 1925 en 28 geprubir en ret den 23 dellem (nis 1729



#### IR FRIDERICH WILHELM.

von GOtjes Gnaden König in Preussen,

Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfurst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meck-

lenburg, auch in Schlessen zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen. Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlissingen. Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir zur Verhütung aller besorglichen Irrungen und Misshelligkeiten zwischen Unsern Regimentern und Unsern Regierungen, Krieges- und Domainen- Cammern, auch andern Unsern Justitz Collegiis bereits unter dem 24 Januarii 1723, in dem verbesserten allgemeinen Wechsel-Recht vom 25 Septembris 1724, wie auch unter dem 27. April 1726, und wegen Unsers Königreichs Preussen besonders unter dem 11. Septembris 1728. allergnädigst und ernstlich verordnet, und durch öffentliche gedruckte Patente sowohl Unsern Regierungen, Krieges und Domainen-Cammern, als auch durch die desfals an alle Regimenter ergangene Circulair Ordres haben bekannt machen lassen und fest gesetzet, dass die Instantzien nicht confundiret, und niemand, er sey wer er wolle, mit seiner Klage die geordnete erste und übrige ordentliche Instantzien vorbey gehen, weniger von Unseren Trouppen eigenmächtige Executiones veranlasset, auch wie es wegen der Judiciorum mixtorum besonders in Unserm Königreich Preussen zwischen Unserer Armée und der Preussischen Regierung gehalten werden, und kein Theil dem andern in der Jurisdiction einigen Eingrif thun folle;

Wir aber höchst missfällig wahrnehmen, dass dennoch diesen Unsern so heilsamen Verordnungen in ein und andern Unseren Provintzien und Landen ein vollkommenes Genügen noch nicht geleistet, sondern bald von Unseren Trouppen, bald von Unsern CivilBedienten verschiedentlich dagegen gehandelt, dadurch Collisiones und Weitläustigkeiten verursachet, und Wir deshalb mit unnöthigen Klagen ofters behelliget worden:
Als wollen und ordnen Wir nochmahls hiemit und krafft dieses offenen Edicts,

Dass wann jemand eine Klage wieder einen Unserer Officierer, es sey in was vor einer Personal-Sache es wolle, anzubringen hat, derselbe sich deshalb bey dem Commandeur des Regiments in der ersten Instantz unsehlbar melden, und von selbigem

mandeur des Regiments in der ersten Instantz unsehlbar melden, und von selbigem Hülse und Recht suchen, in Entstehung dessen aber, wann ihm nicht geholsen werden solte, alsdann in Justitz-Sachen bey der Landes-Regierung, oder wo solche nicht ist, bey dem allda établirten Justitz-Collegio, in andern Sachen aber bey der Krieges- und Domainen Cammer seine Noth klagen und deren Assistentz begehren solle; Da dann Unsere Regierungen, oder Justitz-Collegia, Krieges- und Domainen-Cammern, worunter von denenselben die Sache gehöret, sogleich mit dem Commandeur des Regiments deshalb correspondiren, und die Endschafft und rechtliche Abthuung der Sache unnachlässig urgiren mussen; Falls diese aber wieder alles Vermuthen von denenselben gar keine oder doch nicht zulängliche Antwort und Rechts Hülfe erhalten solten, so muls Unlere Regierung, Justitz-Collegium, oder Krieges und Domainen-Cammer davon umständlich, mit Beyfügung ihres gründlichen Gutachtens, auf ihre Pslichten allerunterthänigst an Uns berichten, und bey schwerer Verantwortung darunter nicht fäumen, vielweniger sich etwas davon abhalten lassen. damit einem jeden überall schleunige und unpartheyische Justitz unnachbleiblich und würcklich administriret werde, wie lolches Unserer allerhöchsten Intention und eigentlichen Willens-Meinung durchgehends gemäß, und schon zum öftern von Uns declariret ist.

Wann der Beklagte ein Unter-Officier oder gemeiner Soldat ist, so ist die erste Instantz in personalibus bey dem Capitaine der Compagnie, unter welcher solcher Beklagter stehet, und die 2te Instantz bey dem Commandeur des Regiments, und solglich müssen in solcher Ordnung die Personal Klagen. Ansprüche und Beschwerden wieder Unter-Officiers und gemeine Soldaten angebracht und darüber Justitz gesuchet werden:

Falls

Falls aber einem Kläger auch dalelbst nicht gehölsen werden möchte, mußer, wie vorhin gedacht, in Justizz-Sachen bey der Landes Regierung, oder bey dem an deren statt établirten Justizz Collegio, in andern Sachen aber bey der Krieges und Domainen-Cammer sich melden, welche dann, wie vor gedacht, darin unnachlässige Besorderung durch Schreiben und Vorstellungen an die Commandeurs bestens zu thun, und auf das

prompteste weiter zu verfahren haben.

Und soviel in specie die Wechsel Sachen betrift, deshalb lassen Wir es bey demjenigen, was § 60. des verbesserten allgemeinen Wechsel-Rechts vom 25sten Septembr. 1724. klar und deutlich verordnet ist; In realibus aber bleibet indistincte für alle Militair- und Civil Personen, von was Rang oder Condition dieselben immer seyn mögen, die erste Instantz bey dem ordentlichen Richter, worunter die angesprochene oder unter vormundschafftlicher Administration und Berechnung stehende Lehn- und Allodial Güter, Häuser, Essechen, unbewegliche Stücke und denenselben anklebende Jura und Gerechtigkeiten gelegen oder verhanden sind, und also bey ihrem ordentlichen soro rei sitz, und wird dabey nach Maassgebung Unsers in anno 1713. publicirten allgemeinen Justitz-Reglements von allen überall ohne einiges Nachsehen procediret.

Wann aber jemand von den Chefs, Commandeurs, auch übrigen Officiers, oder Soldaten, über einen Unserer Bedienten, oder andere von Adel, gantze Corpora, Beamten, Magistrate, Bürger oder Bauer zu klagen oder etwas zu denunciiren hat, so muss derselbe solches in der ersten Instantz in personalibus bey dem ordentlichen Richter, worunter der Beklagte stehet, in realibus aber, wie obgedacht, in dem ordentlichen foro rei sitze gehörig anbringen, und in Justitz-Sachen die 2te oder 3te Instantz bey Unserm Cammer-Gericht, Landes-Regierungen, Hof Gerichten oder Tribunal, in an-

dern Sachen aber bey der Krieges- und Domainen-Cammer fuchen und ausführen.

Wobey Wir allergnädigst wollen und besehlen, dass die Chefs und Commandeurs der Regimenter, wie auch die Capitains in der denenselben über Unter-Officiers und gemeine Soldaten, vorgedachter massen, zustehenden ersten Instantz, ingleichen Unsere Regierungen, oder andere Justitz-Collegia, Krieges und Domainen-Cammern, alle an sie gebrachte Klagen und Provocationes ohne einige Weitläustigkeit, Ausenthalt oder Schwierigkeit dergestalt abthun sollen, dass einem jeden Klagenden in der That und Wahrheit unpartheyisches und schleuniges Recht wiedersahre, solglich Wir mit den unnörhigen Behelligungen weiter nicht fatigiret, noch die Sachen dadurch verzögert werden mögen: Falls aber dergleichen für Untere höchste Person nicht gehörende Klagen dabey dennoch einlaufen solten, und dass solche Kläger sich schon vorhero gehörigen Orts gebührend damit gemeldet haben, ihnen aber allda, dieser Unserer nochmahls so wohlbedächtig und ernstlich declarirenden Willens-Meinung zuwieder, rechtlich nicht geholfen worden, und dass sothanes ihr geschehenes Suchen und darauf verweigertes oder verzögertes Recht von denenselben zugleich bescheiniger wird; So wollen Wir solche Chefs und Commandeurs der Regimenter und Capitains der Compagnien, wie auch Unsere Regierungen, Justitz Collegia, Krieges- und Domainen-Cammern deshalb unnachbleiblich zur Verantwortung gezogen wissen, und dafür dergestalt exemplariter ansehen, als es Übertreter Unserer allerhöchsten eigentlichsten Ordres nach der Schärfe meritiren.

Ferner declariren Wir hiebey auch nochmahln, daß wann von allen vorgedachten Militair oder Civil Personen einiger Kläger oder Provocaut, er sey wer er wolle, die erste oder andere ordentliche Instantien vorbey gehen, und sich unterstehen möchte, an statt dererselben bey Unserer höchsten Person wieder diese beständige Norm und Ordnung ohne würckliche Bescheinigung, dass ihm in der That auf sein geziemendes Suchen vor den verordneten Instantien das Recht zur Ungebühr allda verzögert oder versaget worden, zu klagen, oder mit Præterirung der ersten und ordentlichen Instantien, oder mit Abziehung der würcklich rechtshängigen Sachen, darin Commissiones anderergestalt, als wo die Natur der Sachen dergleichen in Conformität der Rechte zulässet oder ersordet, zu suchen und auszubringen, selbiger, wann er auch sonst in der Sache selbst was für sich haben möchte, dennoch zur Strase wegen solcher Contravention wieder diese Unsere Ordnung, abgewiesen, und überdem besonders dasür angesehen werden solle: Dagegen aber werden auch, alle Judicia, und alle diejenigen, welchen die Administrirung der Justitz sowohl bey dem Militair- als Civil- Stande von Uns andere Administrirung der Justitz sowohl bey dem Militair- als Civil- Stande von Uns andere den Administrirung der Justitz sowohl bey dem Militair- als Civil- Stande von Uns andere den Administrirung der Justitz sowohl bey dem Militair- als Civil- Stande von Uns andere den Administrirung der Justitz sowohl bey dem Militair-

vertrauet ist, hiemit nochmahls ernstlich und besonders angewiesen, bey Vermeidung respective Königlicher höchsten Ungnade und Fiscalischer Ahndung einem jeden ohne Ausehen der Person und ohne allen Ausenthalt schleunigst und unpartheyisch zu seinem Recht und zur würcklichen Execution dessen, was rechtskräftig ausgewonnen ist, zu verhelsen, und sich nichts daran hindern zu lassen.

In folchen Fällen aber, da bey einer Sache Rei oder Complices von beyden Sciten nehmlich von denen so bey Unserer Armée engagiret sind, und zugleich von denen so unter eine Civil-Jurisdiction gehören, verhanden und concurriren, und die Sache dergestalt beschaffen, dass darüber ein Judicium mixtum nöthig; So soll selbiges in Unserm Königreich Preussen nach Maassgebung Unsers gedruckten Reglements vom 11ten Septembris 1728. von der Preussischen Regierung und von dem in besagtem Königreich commandirenden General und Chef der daselbst besindlichen Armée concertiret und verordnet, in Unsern übrigen Provintzien aber von dem Cammer-Gericht, Landes-Regierung oder Hof-Gerichten in Justitz-Sachen, in andern Sachen aber von der Krieges- und Domainen-Cammer, und von dem Commandeur des Regiments, darunter die zusammen Beklagte oder Complices stehen, angestellet, auch dazu jedesmahl eine gleiche Anzahl der Personen von beyden Theilen mit Zuziehung eines Auditeurs von Seiten des Regiments genommen, und dabey dem ersten von den Militair-Personen das Præsidium hiemit ein- stüt allemahl ausgetragen seyn.

Was nun von sothanem Judicio mixto erkannt wird, solches bringet in Preussen der commandirende General, in Unsern andern Provintzien aber der Commandeur des Regiments wieder die Militair-Personen, die Regierungen und Justitz-Collegia aber, oder Krieges und Domainen-Cammern wieder die Civil Personen zur behörigen Execution; Es wäre dann, dass die Beschaffenheit der Sache erfordere, die Acta vorhero zu Unserer allerhöchsten Confirmation einzusenden, da Wir solchenfals nach besindenden Umständen auch allhier zur Revision solcher einkommenden Urtheile und Acten gleichfals entweder ein Judicium mixtum bey Unsern Krieges und Justitz Departements, in derselben Maasse, der Ordnung, und des Præsidii, wie bey den ersten Instantzien, verordnen, oder von einem jeden Departement die Besorderung des Final Decisi über die darunter gehörende Personen separatim und successive besorgen lassen werden.

Wornach sich also Unsere Generalität, die Commandeurs der Regimenter, Oberund Unter-Officiers und gemeine Soldaten, wie auch Unsere Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, und sonst alle Justitz-Collegia und Gerichte Unsers Königreichs Preussen und Unserer übrigen Provintzien und Laude allergehorsamst und eigentlich zu achten haben, so lieb einem jeden ist, Unsere höchste Ungnade, schwere Verantwortung und ernstliche Beahndung unnachbleiblich zu vermeiden, massen Wir diese nöthige und heilsame Ordnung durchgehends von allen ponctuel observiret und in allen Stücken steif und sest gehalten wissen wollen.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 1. Novembris 1729.

### FR. WILHELM.

